

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA₁ -WA₄)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

maximale Firsthöhe als Höchstmaß: 554 m über NHN

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche (öffentlich)



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: privater Wirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie ■ ■ ■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO Baugrenze

Baulinie offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Boooo Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Maß der Nutzung n. § 16 Abs. 5 BauNVO mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu Gunsten: A = des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Obere Saale (TW - Trinkwasser, AW - Abwasser)

Nachrichtliche Übernahme

gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG, hier: Streuobstbestand (Abgrenzung gem. Kartierung am 09.08.2016, geringfügige Abweichungen von LINFOS-Daten des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, UNB 21.03.2017)

Hinweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 03 "Einfamilienhaus-Siedlung Stickereiweg Tanna"

——— Flurgrenze Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

bestehende Gebäude / geplanter Abriss

Topographie gem. technischem Lageplan

Höhenpunkte gem. technischem Lageplan (Angaben in Metern üb. NHN)

Bemaßung (Angabe in Metern)

topographische Linie

geplante Grundstücksparzellierung

vorhandene Straßenbegrenzung

Nutzungsschablione

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
max. Höhe baulicher Anlagen (NHN)	Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge(Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1G vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBI. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 41 G vom 18.12.2018 (GVBl. I S. 731)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBI. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 16 G vom 18.12.2018 (GVBI. S. 731) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planze ichenver-

ordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254)

Planteil B - Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 und 4 BauNVO) FestgesetztwerdenAllgemeine Wohngebiete(WA₁ – WA₄) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauN-VO). Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nut-
- zungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig sind. 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO) Für die Allgemeinen Wohngebiete WA₁ – WA₄ wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Ein Überschreiten der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Die Anzahl der Vollgeschosse wird in den Baugebieten (WA₁- WA₄) auf maximal II Vollgeschosse begrenzt. Die maximal zulässige Höhe der bauliche Anlagen und Gebäude wird gem. § 18 BauNVO auf ein Höchstmaß gem. Eintrag in der Planzeichnung bezogen auf NHN festgesetzt.
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Für die Baugebiete WA2 WA4 wird eine offene Bauweise festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 – WA4 sind als Hausform nur Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Gebäudelänge von
- 4. Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgröße der Baugrundstücke für die Baugebiete WA2- WA4 wird auf 800 m² festges etzt.
- 5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO) Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der Bau-
- 6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Alle Pkw-Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsfähigen Belägen

7. Flächen zum Erhalt bzw. zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Im Bereich der Wohnbaufläche ist je angefangener 500 m² Wohnbaufläche (= überbaubare und nicht überbaubare Fläche) ein heimischer und standortgerechter Laubbaumhochstamm oder Obstbaum (HST StU10-12) zu pflanzen. Diese sind dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Baufläche, die ergänzend mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanzV gekennzeichnet ist, ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit einer dreireihigen Strauchhecke mit einem Regelabstand von 1 x 1,5 m zu bepflanzen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Straucharten und -sorten in der Pflanzqualität vStr 4 Tr. 60 - 100 zu verwenden. Bestehende, standortgerechte Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren und zu erhalten, nicht standortgerechte Gehölze (z.B. Fichten) sind zu ent-

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Im Plangebiet sind nur Wärmepumpen zulässig, die unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzung auf den Nachbargrundstücken am Nachbarwohnhaus den jeweiligen zulässigen baugebietsspezifi-

schen Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete der Nr. 6.1 TA Lärm für die Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Ergänzende Hinweise

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. 135a BauGB

Der Ausgleich, der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgt auf Flurstücken außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg". Folgende Maßnahmen werden für die Eingriffskompensation festgelegt:

- 1. Anlage einer Streuobstwiese auf brachliegendem Gartenland Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 2197/9 (tlw.), Flächengröße: 2.610 m²
- 2. Anlage einer Streuobstwiese auf Grünland

Gemarkung Schilbach, Flur 5, Flurstück 892 (tlw.), Flächengröße: 5.100 m²

Belange des Bodenschutzes

Auf Grund der ehemaligen gewerblichen Nutzung können in einzelnen Bereichen die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung überschritten sein. In diesen Bereichen ist für eine Wohnnutzung ein Bodenaustausch vorzunehmen

Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat der Stadt Tanna hat am 22. Oktober 2015 die Einleitung eines Satzungsverfahrens über den Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/15 vom 20. November 2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am .. kanntmachung im Amtsblatt der Stadt Tanna am durchgeführt ... durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09. September 2015.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02. Mai 2017 wurde vom Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung am gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden beschlossen.
- 4. Nach öffentlicher Bekanntmachung am wurde der Entwurf nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.
- 5. Die Behörden, Nachbargemeinden und weitere Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf gebeten.
- 6. Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner Sitzung am die eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und einen Beschluss über deren Berücksichtigung gefasst (Abwägung gem.
- 7. Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Die Durchführung der Verfahrensschritte 1-7 wird bestätigt.

Stadt Tanna,	Bürgermeister / Siegel

8. Der vom Stadtrat der Stadt Tanna als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" wurde mit Bescheid des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom ... mit AZ.: gem. § 10 BauGB genehmigt.

Stadt Tanna, . Bürgermeister / Siegel

9. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Tanna vom übereinstimmt. Satzung ausgefertigt:

Stadt Tanna, .. Bürgermeister / Siegel

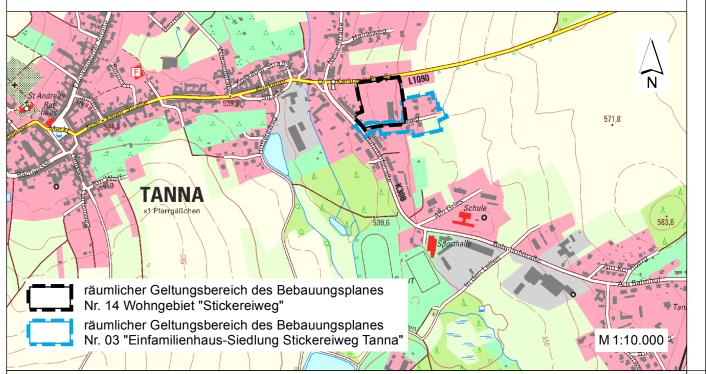
10. Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB): Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Tanna, Bürgermeister / Siegel

Erklärung:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom . Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Pößneck,..



Stadt Tanna

SAALE - ORLA - KREIS



Bebauungsplan Nr. 14 Wohngebiet "Stickereiweg"

- 2. Entwurf -

M 1:500

04. März 2019



Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH

07570 Weida, Schlossberg 7 Tel.: 036603/714790, Fax: 036603/714794 info@goel.de / www.goel.de

16026_Tanna_Stickereiweg-Planzeichnung.mxd / 27.03.2019